

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n
des
Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern
für die Zeit ab 1. Juni 2024

I.
Besetzung der Senate und Zuständigkeit

Die Senate sind auch für Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 VwGO und Anordnungsverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO aus den zugewiesenen Sachgebieten zuständig. Die mit * gekennzeichneten Richterinnen und Richter gehören den jeweiligen Senaten als Mitglieder nur in den Verfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO an.

1. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich

Beisitzer/innen:

- 1. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter,
zugleich stellvertretender Vorsitzender
- 2. Richterin am Oberverwaltungsgericht Ullrich
- 3. Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Jenssen (bis 30. Juni 2024)
- 4. Richter am Oberverwaltungsgericht Loer*

Zuständigkeit

1.	Kosten für Lernmittel	02 12
2.	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
	2.1. Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
	2.2. Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
	2.3. Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)	02 23
3.	Wissenschaft und Kunst	02 30
4.	Film- und Presserecht	02 40

5.	Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkgebühren- und –beitragsrecht	02 50
6.	Numerus-clausus-Verfahren	03 00
6.1.	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vergleiche Nummer 02 23)	03 10
6.2.	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung	03 20
7.	Flurbereinigung, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist	04 31
8.	Jagd-, Forst- und Fischereirecht, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	04 40
9.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, vgl. Untergruppe 09 60 ff.)	04 80
10.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00
10.1.	Polizeirecht	05 10
10.1.1	Waffenrecht	05 11
10.1.2.	Versammlungsrecht	05 12
10.2.	Ordnungsrecht	05 20
10.2.1.	Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	05 21
10.2.2.	Obdachlosenrecht	05 22
10.2.3.	Vereinsrecht	05 23
10.2.4.	Sammlungsrecht	05 24
10.2.5.	Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht	05 25
10.2.6.	Tierschutz	05 26
10.3.	Personenordnungsrecht	05 30
10.3.1.	Namensrecht	05 31
10.3.2.	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
10.3.3.	Melderecht	05 33
10.3.4.	Pass- und Ausweisrecht	05 34
10.3.5.	Datenschutzrecht	05 35
10.3.6.	Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	05 36
10.4.	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	05 40
10.4.1.	Lebensmittelrecht	05 41
10.4.2.	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
10.5.	Verkehrsrecht	05 50
10.5.1.	Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung	05 51
10.5.2.	Personenbeförderungsrecht	05 52
10.5.3.	Güterkraftverkehrsrecht	05 53

10.5.4. Luftverkehrsrecht	05 54
10.5.5. Wasserverkehrsrecht	05 55
10.5.6. Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
11. Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
12. Umweltrecht	10 00
13. Berg- und Energierecht	10 10
13.1. Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
13.2. Energierecht	10 12
13.3. Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13
14. Umweltschutz	10 20
14.1. Immissionsschutzrecht	10 21
14.2. Abfallbeseitigungsrecht	10 22
14.3. Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	10 23
14.4. Wasserrecht	10 30
14.5. Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40
14.6. Recht der Gentechnik	10 50
14.7. Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz	10 60
14.8. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	10 70
15. Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	11 70
16. Recht der Richtervertretungen	13 90
17. Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergarten- recht, Kriegsfolgenrecht	15 00
17.1. Wohngeldrecht	15 10
17.2. Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	15 20
17.2.1. Schwerbehindertenrecht	15 21
17.2.2. Kriegsofferfürsorgerecht	15 22
17.2.3. Kinder- und Jugendhilfe – sowie Jugendförderungsrecht	15 23
17.2.4. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24
17.2.5. Unterhaltsvorschussrecht	15 25
17.2.6. Heizkostenzuschussrecht	15 26
17.2.7. Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
17.2.8. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	15 28
17.3. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Alters- versorgung	15 30
17.4. Jugendschutzrecht	15 40
17.5. Kindergartenrecht, Heimrecht	15 50
18. Sozialhilfe (Altverfahren seit 1.1.2005)	16 00

18.1.	Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschaliertem Wohngeld)	16 10
18.2.	Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche	16 20
19.	Sonstiges, einschließlich der Klagen nach § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. § 201 GVG (Entschädigungsklagen), soweit für die Entschädigungsklagen nicht der 2. Senat zuständig ist	17 00
20.	Archivrecht	17 20
21.	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	17 30
22.	Berufungszulassungsverfahren aus dem Bereich des Abgabenrechts – Sachgebiet 11 00 – (Ausn.: Sachgebiet 11 33), Eingänge ab 1. Januar 2019 bis zum 31. Mai 2024, mit Ausnahme der Verfahren, die im durch den 3. Senat vor dem 27. Mai 2024 angenommenen Sachzusammenhang mit den in der Zuständigkeit des 3. Senats verbleibenden Verfahren stehen	

2. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker
Beisitzer/innen:	1. Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	2. Richter am Oberverwaltungsgericht Ruhnow-Saad
	3. Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen (Richter im 2. Hauptamt)
	4. Richter am Oberverwaltungsgericht Humke*

Zuständigkeit

1.	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
1.1.	Parlamentsrecht	01 10
1.2.	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
1.3.	Parteienrecht	01 30
1.4.	Kommunalrecht	01 40
	1.4.1. Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
	1.4.2. Kommunalaufsichtsrecht	01 42
	1.4.3. Kommunalwahlrecht	01 43
	1.4.4. Finanzausgleich	01 44
	1.4.5. Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
1.5.	Sparkassenrecht	01 50

1.6.	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
1.7.	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände	01 70
2.	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00
2.1.	Schulrecht	02 10
2.1.1.	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen	02 11
2.1.2.	Schülerbeförderung	02 12
2.2.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
2.3.	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
2.4.	Sport	02 80
3.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	04 00
3.1.	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
3.1.1.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	04 11
3.1.2.	Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 12
3.1.3.	Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13
3.1.4.	Vergaberecht	04 14
3.1.5.	Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
3.2.	Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20
3.2.1.	Gewerbeordnung	04 21
3.2.2.	Handwerksrecht	04 22
3.2.3.	Gaststättenrecht	04 23
3.3.	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nummer 04 11)	04 30
3.3.1.	Agrarordnung mit Ausnahme Flurbereinigung	04 31
3.3.2.	Weinrecht	04 32
3.4.	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
3.5.	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer). - einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften - ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vergleiche Nummer 14 30)	04 60
3.6.	Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	04 70
3.7.	Sonstiges Wirtschaftsrecht	04 90

3.7.1.	Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze	04 91
3.7.2.	Feiertagsgesetz	04 92
4.	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	05 60
4.1.	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbildungsrecht einschl. Mietpreisbildung	05 61
4.2.	Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
5.	Lotterierecht	05 70
6.	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
7.	Ausländerrecht	06 00
8.	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	12 00
8.1.	Recht der offenen Vermögensfragen	12 10
8.1.1.	Rückübertragungsrecht	12 11
8.1.2.	Investitionsrecht	12 12
8.1.3.	Vermögenszuordnungsrecht	12 13
8.1.4.	Treuhandrecht	12 14
8.1.5.	Entschädigungsrecht	12 15
8.1.6.	Ausgleichsleistungsrecht	12 16
8.2.	Bereinigung von SED-Unrecht	12 20
8.2.1	Verwaltungsrechtliche Rehabilitation	12 21
8.2.2	Berufliche Rehabilitation	12 22
9.	Recht des öffentlichen Dienstes	13 00
9.1.	Recht der Bundesbeamten	13 10
9.1.1.	Laufbahnprüfungen	13 11
9.1.2.	Beförderungen	13 12
9.1.3.	Versetzungen und Abordnungen	13 13
9.1.4.	Besoldung und Versorgung	13 14
9.1.5.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 15
9.2.	Soldatenrecht	13 20
9.2.1.	Laufbahnprüfungen	13 21
9.2.2.	Beförderungen	13 22
9.2.3.	Versetzungen und Abordnungen	13 23
9.2.4.	Besoldung und Versorgung	13 24
9.2.5.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 25
9.3.	Recht der Landesbeamten	13 30
9.3.1.	Laufbahnprüfungen	13 31
9.3.2.	Beförderungen	13 32
9.3.3.	Versetzungen und Abordnungen	13 33
9.3.4.	Besoldung und Versorgung	13 34
9.3.5.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 35
9.4.	Recht der Richter	13 40
9.4.1.	Beförderungen	13 42
9.4.2.	Versetzungen und Abordnungen	13 43

9.4.3. Besoldung und Versorgung	13 44
9.4.4. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 45
9.5. Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
9.5.1. Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
9.5.2. Recht des Zivildienstes	13 52
9.5.3. Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
9.6. Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60
9.7. Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG	13 70
9.7.1. Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes	13 71
10. Kriegsfolgenrecht	15 60
10.1. Lastenausgleichsrecht	15 61
10.2. Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangen- entschädigungsrecht	15 62
10.3. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63
10.4. Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	15 64
11. Sonstiges, nur Klagen nach § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. § 201 GVG (Entschädigungsklagen), soweit Verfahren des 1. und 5. Senats betroffen sind	17 00
12. Justizverwaltungsrecht	17 10
13. Asylrecht (Sachgebiet 18 00 und Sachgebiet 19 00), soweit um den räumlichen Aufenthalt eines Ausländers oder um die Beschaffung eines Identitätspapiers gestritten wird	
14. Der 2. Senat bleibt zuständig für die Verfahren aus den Sachgebieten 11 70 und 04 40, in denen terminiert oder ein Beschluss nach § 130a VwGO angekündigt worden ist.	

3. Senat

Vorsitzender: Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Seppelt

Beisitzer/innen:

1. Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke,
zugleich stellvertretende Vorsitzende
2. Richter am Oberverwaltungsgericht Röh
3. Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche
4. Richter am Oberverwaltungsgericht Kalhorn*

Zuständigkeit

soweit nicht der 1., 2., 4. oder 5. Senat zuständig ist

1.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
1.1.	Raumordnung, Landesplanung	09 10
1.2.	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
1.3.	Siedlungsrecht	09 30
	1.3.1. Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	09 31
	1.3.2. Kleingartenrecht	09 32
	1.3.3. Kleinsiedlungsrecht	09 33
	1.3.4. Heimstättenrecht	09 34
1.4.	Denkmalschutz	09 40
1.5.	Enteignungsrecht	09 60
	1.5.1. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
	1.5.2. Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
	1.5.3. Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
	1.5.4. Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z.B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)	09 64
1.6.	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht	09 70
1.7.	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid	09 80
1.8.	Recht der Außenwerbung	09 90
2.	Abgabenrecht (ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerks- kammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufständischer Vereinigungen, ohne hochschulrechtliche Abgaben, ohne Sondernutzungsgebühr)	11 00
2.1.	Steuern	11 10
	2.1.1. Kommunale Steuern	11 11
	2.1.2. Kirchensteuer	11 12
2.2.	Gebühren	11 20
	2.2.1. Benutzungsgebührenrecht (ausschließlich Rundfunkgebühren- und -beitragsrecht)	11 21
	2.2.2. Verwaltungsgebührenrecht	11 22
2.3.	Beiträge	11 30
	2.3.1. Erschließungsbeiträge	11 31
	2.3.2. Ausbaubeiträge	11 32
2.4.	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
2.5.	Ausgleichsabgaben	11 50
2.6.	Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften	11 60

4. Senat

Vorsitzender:	Präsident des Oberverwaltungsgerichts Corsmeyer
Beisitzer/innen:	1. Richter am Oberverwaltungsgericht Kalhorn, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	2. Richter am Oberverwaltungsgericht Humke
	3. Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche*
	4. Richterin am Oberverwaltungsgericht Ullrich*

Zuständigkeit

soweit nicht der 2. Senat zuständig ist

1.	Abgabenrecht (Kurbbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag)	11 33
2.	Asylrecht – Hauptsacheverfahren	18 00
	1.1. Asylrecht	18 10
	1.2. Verteilung von Asylbewerbern	18 20
	1.3. Dublin-Verfahren	20 00
	1.4. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG	22 00
3.	Asylrecht – Eilverfahren	19 00
	2.1. Asylrecht	19 10
	2.2. Verteilung von Asylbewerbern	19 20
	2.3. Dublin-Verfahren	21 00
	2.4. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG	23 00

5. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich
Beisitzer/innen:	1. Richter am Oberverwaltungsgericht Loer, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	2. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter
	3. Richterin am Oberverwaltungsgericht Ullrich
	4. Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Jenssen (bis 30. Juni 2024)

Zuständigkeit

Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO

6. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

Beisitzer/innen: 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen
2. Richterin am Oberverwaltungsgericht Friecke
3. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter

Zuständigkeit

1. Rechtshilfeersuchen
2. Güteverfahren nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO einschließlich der Verfahren nach § 9 MediationsG

7. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes

Vorsitzender: Präsident des Oberverwaltungsgerichts Corsmeyer

Vertreter des
Vorsitzenden: Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche

Weitere Vertreterin
des Vorsitzenden: Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen

Zuständigkeit

Personalvertretungsrecht des Bundes

13 81

8. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vorsitzender: Präsident des Obergerverwaltungsgerichts Corsmeyer

Vertreter des
Vorsitzenden: Richter am Obergerverwaltungsgericht Gesche

Weitere Vertreterin
des Vorsitzenden: Richterin am Obergerverwaltungsgericht ter Veen

Zuständigkeit

Personalvertretungsrecht der Länder 13 82

9. Senat

Flurbereinigungsgericht

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht Redeker

Beisitzer:
1. Richter am Obergerverwaltungsgericht Loer,
zugleich stellvertretender Vorsitzender
2. Richterin am Obergerverwaltungsgericht ter Veen

Zuständigkeit

Flurbereinigung 04 31

10. Senat

Disziplinarsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht Redeker

Beisitzer/innen:
1. Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hirtschulz,
zugleich stellvertretende Vorsitzende
2. Richterin am Obergerverwaltungsgericht ter Veen

3. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter

Zuständigkeit

- | | | |
|----|------------------------------------|-------|
| 1. | Disziplinarrecht der Bundesbeamten | 14 10 |
| 2. | Disziplinarrecht der Landesbeamten | 14 20 |

11. Senat

Berufsgerichtshof für die Heilberufe

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker
(bis 27. Januar 2026)

Beisitzer/innen: 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen,
zugleich stellvertretende Vorsitzende (bis 27.
Januar 2026)
2. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter (bis
27. Januar 2026)

Vertreterin: Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz (bis 27. Januar 2026)

Zuständigkeit

Berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (siehe auch Nummer 04 60)	14 30
---	-------

12. Senat

Dienstgerichtshof für Richter (Besetzung 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

Regelmäßige
Vertreterin des
Vorsitzenden: Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen

Beisitzerinnen

als ständige
Mitglieder:

1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen
2. Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz

Regelmäßige
Vertreter der
Beisitzerinnen
als ständige
Mitglieder:

Richter am Oberverwaltungsgericht Danter für Richterin am
Oberverwaltungsgericht ter Veen

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich für Richterin
am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz

Zeitweilige Vertreter/in für Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker in
folgender Reihenfolge:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich
Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen
Richter am Oberverwaltungsgericht Danter
Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke

Zeitweilige Vertreter/innen für Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich
Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen
Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke
Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche

Zeitweilige Vertreter/innen für Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz:

Richter am Oberverwaltungsgericht Danter
Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen
Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke
Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche

Nichtständige Beisitzer:

Die zwei nichtständigen Beisitzer sind für die jeweiligen Gerichtszweige, zu dem der betroffene Richter zur Zeit der Einleitung des Verfahrens gehört, nach der Reihenfolge der Vorschlagslisten heranzuziehen, die die Präsidien des Oberlandesgerichts, des Oberverwaltungsgerichts, des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts wie folgt aufgestellt haben:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Vorsitzender Richter am Landgericht Bruske (Landgericht Rostock)
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Düring (Oberlandesgericht Rostock)
Vorsitzender Richter am Landgericht Klingmüller (Landgericht Stralsund)
Richterin am Amtsgericht Krüske (Amtsgericht Neubrandenburg)

Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Richter am Obergerverwaltungsgericht Kalhorn (Obergerverwaltungsgericht M-V)

Richter am Verwaltungsgericht Witte (Verwaltungsgericht Schwerin)

Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht Sperlich (Obergerverwaltungsgericht M-V)

Richter am Obergerverwaltungsgericht Danter (Obergerverwaltungsgericht M-V)

Finanzgerichtsbarkeit:

Richter am Finanzgericht Dr. Wache (Finanzgericht M-V)

Richterin am Finanzgericht Steiner (Finanzgericht M-V)

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Dr. Lipsky (Finanzgericht M-V)

Richterin am Finanzgericht Dr. Lattka (Finanzgericht M-V)

Arbeitsgerichtsbarkeit:

Richter am Arbeitsgericht Behrmann (Arbeitsgericht Rostock)

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Zwolski (Landesarbeitsgericht M-V)

Sozialgerichtsbarkeit:

Richterin am Sozialgericht Wiedner (Sozialgericht Neubrandenburg)

Richter am Landessozialgericht Gerfelmeyer (Landessozialgericht)

Direktorin des Sozialgerichts Plate (Sozialgericht Rostock)

Die zwei nichtständigen Beisitzer sind für den **Landesrechnungshof** nach der Reihenfolge der vom Senat des Landesrechnungshofs aufgestellten und vom Präsidium des Obergerverwaltungsgerichts beschlossenen Vorschlagsliste wie folgt heranzuziehen:

Ministerialdirigentin Dr. Zitscher

Ministerialrat Anschütz

Die zwei nichtständigen Beisitzer sind für die **Staatsanwaltschaft** nach der vom Präsidium des Obergerverwaltungsgerichts beschlossenen Reihenfolge der vom Justizministerium bestellten Staatsanwälte wie folgt heranzuziehen:

Oberstaatsanwältin Puppe-Lüders (Staatsanwaltschaft Rostock)

Oberstaatsanwältin Niemeier (Staatsanwaltschaft Stralsund)

Heranziehung und Vertretung im Falle der Verhinderung bestimmen sich jeweils nach § 36d Abs. 2 i.V.m. § 36b Abs. 3, 4 RiG M-V.

Sind alle nichtständigen Beisitzer eines Gerichtszweiges, des Landesrechnungshofes oder der Staatsanwaltschaft verhindert (§ 36d Abs. 2 i.V.m. § 36b Abs. 4 Satz 1 RiG M-V), so erfolgt die Heranziehung aus den Vorschlagslisten der anderen Gerichtszweige, des Landesrechnungshofes oder der Staatsanwaltschaft wie folgt:

Verhinderung des Beisitzers aus der/dem	Heranziehung des Vertreters aus der Liste der
Ordentlichen Gerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit Sozialgerichtsbarkeit Verwaltungsgerichtsbarkeit Finanzgerichtsbarkeit
Verwaltungsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit Ordentlichen Gerichtsbarkeit Finanzgerichtsbarkeit

	Arbeitsgerichtsbarkeit
Finanzgerichtsbarkeit	Ordentlichen Gerichtsbarkeit Verwaltungsgerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit Sozialgerichtsbarkeit
Sozialgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit Ordentlichen Gerichtsbarkeit Verwaltungsgerichtsbarkeit
Arbeitsgerichtsbarkeit	Verwaltungsgerichtsbarkeit Finanzgerichtsbarkeit Sozialgerichtsbarkeit Ordentlichen Gerichtsbarkeit
Landesrechnungshof	Finanzgerichtsbarkeit Sozialgerichtsbarkeit Ordentlichen Gerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit
Staatsanwaltschaft	Ordentlichen Gerichtsbarkeit Finanzgerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit Sozialgerichtsbarkeit

Dabei erfolgt die Heranziehung immer aus der Vorschlagsliste des zuerst genannten Gerichtszweigs, die Heranziehung aus den Vorschlagslisten der nachfolgenden Gerichtszweige jeweils nur, wenn alle nichtständigen Beisitzer dieses Gerichtszweiges ebenfalls verhindert sind. Im Übrigen gilt für die Heranziehung innerhalb der Vorschlagslisten § 36 Abs. 3 RiG M-V.

Zuständigkeit

Berufsgerichtliche Verfahren gemäß § 33 RiG M-V

1430

13. Senat

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

- Vorsitzender: Präsident des Oberverwaltungsgerichts Corsmeyer
- Beisitzer/innen:
1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen, zugleich stellvertretende Vorsitzende
 2. Richter am Oberverwaltungsgericht Kalhorn
- Vertreter/innen:
1. Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz
 2. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter
 3. Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke

Anmerkung: Das Mitglied Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen ist gemäß § 4 Satz 2 VwGO mit Präsidiumsbeschluss vom 15. Dezember 2021 bis zum 16. Januar 2026 als solches bestimmt. Die Mitglieder Präsident des Oberverwaltungsgericht Corsmeyer, Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz und Richter am Oberverwaltungsgericht Kalhorn sind gemäß § 4 Satz 2 VwGO mit Präsidiumsbeschluss vom 23. November 2020 bis zum 31. Dezember 2024 als solche bestimmt. Die Mitglieder Richter am Oberverwaltungsgericht Danter und Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke sind gemäß § 4 Satz 2 VwGO mit Präsidiumsbeschluss vom 14. September 2023 bis zum 30. September 2027 als solche bestimmt.

Zuständigkeit

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

Großer Senat

Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Vorsitzenden der übrigen nach der Verwaltungsgerichtsordnung gebildeten Berufungssenats. Die Mitglieder des Großen Senats werden vertreten durch die stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Berufungssenats, ersatzweise durch die weiteren Mitglieder der Senate in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Mitglied. In gleicher Weise wird ein weiterer Senat in den Fällen des §§ 12, 11 Absatz 5 Satz 2 VwGO vertreten.

II.

1. Tätigkeiten an anderen Gerichten, sonstige Tätigkeiten, Freistellungen und Dienstzeitreduzierungen

Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen

- Lehrstuhlinhaber an der Universität Greifswald
- Mitglied des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Richter am Oberverwaltungsgericht Loer

- Vertreter des ordentlichen Mitglieds im Baulandsenat (bis 1. Februar 2025)

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

- Vorsitzender des Hauptrichterrates (Freistellung 0,4 AkA)

Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke

- ordentliches Mitglied im Baulandsenat (bis 16. Juni 2026)

Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen

- Mitglied des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Richter am Oberverwaltungsgericht Danter

- stellvertretendes Mitglied des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

2. Vertretung

Die Vorsitzenden der Senate werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Senats vertreten. Bei deren Verhinderung übernehmen die an nächster Stelle im Besetzungsplan aufgeführten Mitglieder der Senate die Vertretung. Die Vertretung des 1. bis 4. Senats erfolgt durch den jeweils zahlenmäßig nachfolgenden Senat, wobei der 4. Senat zunächst durch RiOVG Gesche und danach durch den 1. Senat vertreten wird.

Die Vertretung der übrigen Senate erfolgt durch den jeweils zahlenmäßig nachfolgenden Senat, wobei der 10. durch den 5. Senat vertreten wird. Der 5. Senat wird durch den 3. Senat vertreten. Der 6., 9., 11., 12. und 13. Senat sind von dieser Vertretungsregelung ausgenommen.

In der Reihenfolge ist das jeweils an letzter Stelle im Besetzungsplan genannte Mitglied des zur Vertretung verpflichteten Senats heranzuziehen, das nicht mit * gekennzeichnet ist.

Ist das nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zur Vertretung berufene Mitglied verhindert, übernimmt das jeweils nächstgenannte Mitglied des zur Vertretung verpflichteten Senats die Vertretung. Sind alle Beisitzer verhindert, so hat der Senatsvorsitzende die Vertretung zu übernehmen. Sind auch die hiernach zur Vertretung berufenen Richter verhindert, übernehmen die Richter der danach zur Vertretung berufenen Senate die Vertretung.

Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen ist von der Vertretung ausgeschlossen. Er wirkt vertretungsweise in der vorstehenden Reihenfolge nur mit, wenn das Gericht anderenfalls nicht mehr beschlussfähig wäre.

III.

Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern und ehrenamtlichen Beisitzern

1.

Dem 1.-4. Senat werden die aus dem Anhang A ersichtlichen ehrenamtlichen Richter zugeteilt.

Für den Berufsgerichtshof für die Heilberufe und den 9. Senat sind die aus dem Anhang B ersichtlichen ehrenamtlichen Richter und Beisitzer bestellt worden. Für die Fachsenate 7 und 8 für Personalvertretungssachen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die in Anhang C und Anhang D aufgeführten ehrenamtlichen Richter bestellt sowie ihre Heranziehung geregelt worden. Für den Disziplinarsenat sind die in Anhang E (Landesdisziplinarrecht) und in Anhang F (Bundesdisziplinarrecht) aufgeführten Beisitzer bestellt worden.

2.

Für die Mitwirkung werden die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der Senate jeweils in der Reihenfolge der für diese Senate aufgestellten Liste geladen, sofern nicht Spezialvorschriften entgegenstehen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter im Geschäftsjahr läuft nach dem bisherigen Stand der Heranziehung weiter. Ist ein

ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der nächste, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter auf der Liste heranzuziehen. Der Verhinderte gilt als herangezogen.

Fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richter bereits geladen waren, so gelten diese als herangezogen.

3.

Auf die Hilfsliste ist dann zurückzugreifen, wenn ein ehrenamtlicher Richter kurzfristig verhindert ist. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste erfolgt in jedem Heranziehungsfall in der Reihenfolge der aufgestellten Liste.

4.

Im Fall der Verhinderung oder des Ausschlusses eines anderen ehrenamtlichen Richters - landwirtschaftlicher Beisitzer - (§ 139 Abs. 3 FlurbG) des 9. Senats wird zunächst dessen erster, sodann sein zweiter Stellvertreter geladen. Ist auch dieser verhindert oder ausgeschlossen, richtet sich die Vertretung nach der Liste der Vertreter, ist diese erschöpft nach der Liste der weiteren Beisitzer; jeweils der nächste auf der Liste Aufgeführte ist heranzuziehen.

5.

Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter entscheidet der/die Vorsitzende des Senats.

IV. Verteilung der Streitsachen auf die Senate

1. Verteilung der Neueingänge

a) Maßgebend für die Zuständigkeit der Senate ist das Rechtsgebiet, das für den angefochtenen Verwaltungsakt oder das umstrittene Rechtsverhältnis bestimmend ist. Maßgebend ist der in den Geschäftsverteilungsplan übernommene „Katalog der Sachgebietsschlüssel“ aus der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – VwG-Statistik“ nach dem Stand 1. Januar 2024. Die Schlüssel sind vierstellig. Die ersten beiden Ziffern bilden die Geschäftsnummer, die 3. Stelle die Untergruppe und die 4. Stelle das Einzelsachgebiet. Treffen innerhalb einer Geschäftsnummer mehrere Schlüssel zu, so hat das Einzelsachgebiet Vorrang vor der Untergruppe, die Untergruppe Vorrang vor der Geschäftsnummer.

b) Der Rang der am selben Tag eingehenden Sachen wird durch die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen, hilfsweise der Vornamen der Kläger festgelegt.

c) Im Falle der Zurückverweisung an einen anderen Senat durch das Bundesverwaltungsgericht ist der nach der Vertretungsregelung (Ziffer II.) zur Vertretung desjenigen Senats, dessen Entscheidung Gegenstand des Revisionsverfahrens war, berufene Senat zuständig.

2. Hält sich in einer Sache keiner der nach der Geschäftsverteilung in Betracht kommenden Senate für zuständig, so entscheidet das Präsidium.

3. Hat ein Senat ein Verfahren zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung geladen oder einen Rechtsbehelf zugelassen und stellt sich nachträglich heraus, dass das Verfahren einem

anderen Senat zuzuteilen gewesen wäre, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senats, der die Ladung zur mündlichen Verhandlung veranlasst hat oder den Rechtsbehelf zugelassen hat.

4. Ist für Streitsachen, zwischen denen ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang besteht, die Zuständigkeit mehrerer Senate gegeben, so kann ein Senat die bei ihm anhängigen Streitsachen an einen anderen Senat mit dessen Zustimmung abgeben.

V.

Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium.

Greifswald, den 29. Mai 2024

Corsmeyer
Präsident des
Oberverwaltungsgerichts

Anhang A

zum Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Amtszeit: 20.08.2020 - 20.08.2025

1. Senat

FINK, Peter
GROßMANN, Jenny
KÖHLER, Albrecht
KOWALK, Peter
METZNER, Uta
MEYER, Margot
MÖLLER, Detlef
MÜLLER, Christiane
NEUMANN, Reno
SCHRÖDER, Jörg
SCHRÖTER, Sylvia
VOGT, Detlef

2. Senat

BUßE, Regina
HEYMANN, Martin
KLÜßENDORF, Bärbel
KÖPKE, Ingrid
LOSSE, Ekatherina
LÜDDE, Dr. Gunter
RÖHNER, Matthias
SCHOSSOW, Daniel
STEINHAGEN, Martin
VON BUDDENBROCK, Friederike
ZARETZKI, Britta
SEIDEL, Sieglinde
WUNSCHIK, Hubertus

3. Senat

BUNGE, Stephan
DENCK, Johannes
EDNER, Magdalena
HAUSWALD, Joachim
HERZBERG, Lutz
KAYSER-SPRINGORUM, Marina
LUX, Ramon
MUNDT, Wilfried
NICKEL, Marita

NIEMEYER, Anette
RÜNGLER, Simone
RUNGE, Birgit
SEIB, Lothar

4. Senat

BALTRUSCH, Björn
EICHHORN, René
ENTHALER, Peter
GABBERT, Klaus-Dieter
GAPPA, Christine
HANKE, Carsten
HUMMEL, Johann Fritz Otto
KRETSCHMER, Hartmut
MÜLLER, Peter
NAUMANN, Frank
ROSE, Michael
SCHULTZ, Robert

Hilfsliste

GAPPA, Christine
HAUSWALD, Joachim
HERZBERG, Lutz
METZNER, Uta

Anhang B

zum Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

9. Senat (Amtszeit des Fachbeisitzers, dessen Stellvertreters, der landwirtschaftlichen Beisitzer und deren Vertreter läuft bis 31. Juli 2024)

Fachbeisitzer: Meisterjahn, Rudolf

Stellvertreter: Martin, Hartmut

Gottwald, Martin

Wienand, Tobias

Landwirtschaftliche Beisitzer:

Vertreter:

1. Hantel, Matthias

2. Wilke, Herbert

3. Schlatermund, Tietje

4. Schneider, Bernd

5. Freiherr von und zu Massenbach, Wolfgang

6. Moth, Volker

zu 1. Loeck, Lars-Peter

zu 2. Griepentrog, Silvio

zu 3. Wendt, Albrecht

zu 4. Möller, Manfred Dr.

zu 5. Jüttner, Heinz

zu 6. Wendig, Christa-Maria

Berufsgerichtshof für die Heilberufe

1. Mediziner:

Dr. med. Dirk Rappenberg }

Prof. Dr. med. habil. Alper Öner }

Prof. Dr. med. habil. Jochen Schubert }

Dr. med. Thomas Westphal }

PD Dr. med. habil. Anarit Stachs }

bis 30.11.2026

2. Zahnmediziner:

Dr. Thomas Kroll }

Dr. Boris-Alexander von Brzezinski }

Dr. Tim Harnack }

PD Dr. Sigmar Kopp }

bis 30.11.2026

3. Tierärzte:

DVM Holger Weihs }

Dr. med. vet. Falk Ernest Richter }

Dr. med. vet. Jörn Martin Gethmann }

bis 30.11.2026

4. Apotheker:

Zeun, Marcus }

Schumann, Dirk }

Stackelberg, Gert Olaf }

bis 31.08.2025

Anhang C

zum Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Amtszeit: 01.04.2023 -31.03.2028

A)

Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen des Fachsenats für Personalvertretungssachen des Bundes hat der Vorsitzende des 7. Senats nach § 109 Abs. 3 Satz 4 BPersVG i. V. m. § 31 Abs. 1 ArbGG folgende drei Listen aufgestellt:

I. Vorschläge der Verwaltungen und Gerichte

1. Czapla, Andrea
2. Frimel Wulf-Peter
3. Neuwald, Nils
4. Zwahr, Birthe

II. Vorschläge der Gewerkschaften - Beamte -

1. Lange, Stephan
2. Zietal, Nadine

III. Vorschläge der Gewerkschaften - Arbeitnehmer -

1. Langecker, Andrea
2. Schaffer, Jörg-Peter

B)

Zu jeder Sitzung werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge herangezogen, die sich aus den unter A) aufgeführten Listen ergibt. An jeder Sitzung nehmen jeweils zwei ehrenamtliche Richter/innen aus der Liste Nr. I sowie je ein ehrenamtlicher Richter/ eine ehrenamtliche Richterin aus den Listen II und III teil. Im Übrigen gelten für die Heranziehung bzw. Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Regelungen des Geschäftsverteilungsplans des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 1995 unter III.2. entsprechend.

Anhang D

zum Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Amtszeit: 01.04.2023 -31.03.2028

A)

Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen des Fachsenats für Personalvertretungssachen des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Vorsitzende des 8. Senats gemäß § 88 Abs. 2 Satz 4 PersVG i. V. m. § 31 Abs. 1 ArbGG folgende drei Listen aufgestellt:

I. Vorschläge der Verwaltungen und Gerichte

1. Diekow, Alexander
2. Franke, Kerstin
3. Ladwig, Angela
4. Riedel, Liane
5. Rose, Karin
6. Schmidt, Edgar
7. Walter, Christian
8. Wäscher, Mirko

II. Vorschläge der Gewerkschaften - Beamte -

1. Dr. Halm, Elke
2. Kittel, Jan
3. Lehr, Marion
4. Schuldt, Mathias
5. Schumacher, Christian

III. Vorschläge der Gewerkschaften - Angestellte und Arbeiter -

1. Becker, Ulf
2. Fender, Heike
3. Pahl, Sylvia
4. Rohr, Christian
5. Ruge, Doris

B)

Zu jeder Sitzung werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge herangezogen, die sich aus den unter A) aufgeführten Listen ergibt. An jeder Sitzung nehmen jeweils zwei ehrenamtliche Richter/innen aus der Liste Nr. I sowie je ein ehrenamtlicher Richter/ eine ehrenamtliche Richterin aus den Listen II und III teil. Im Übrigen gelten für die Heranziehung bzw. Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Regelungen des Geschäftsverteilungsplans des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 1999 unter III.2 entsprechend.

Anhang E

zum Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Amtszeit: 01.01.2024 – 31.12.2028

Senat für Landesdisziplinarsachen

1. Kittel, Jan
2. Reißmann, Steffen
3. Rieck, Silke
4. Liebig, Jörn
5. Wäscher, Mirko
6. Kanning, Björn
7. Templin, Lara
8. Collin, Yann-Christoph
9. Dr. Gruel, Michael
10. Naumann, Frank
11. Fritz, Michael
12. Forsberg, Jana
13. Dietrich, Gunther
14. Peters, Daniel
15. Frenz, Katharina
16. Zöllner, Janette

Anhang F

zum Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Amtszeit: 01.01.2024 – 31.12.2028

Senat für Bundesdisziplinarsachen

1.	Ihle, Melanie	BW	
2.	Krajewski, Roman	Zoll	
3.	Saeger, Christiane	Zoll	
4.	Wendland, Mark	BPolI Stralsund	
5.	Zöllick, Daniela	BW	
6.	Tennigkeit, Kathy	BAMF	
7.	Zollondz, Susann	Zoll	
8.	Schulz, Elisa	BW	